

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 321/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 5. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Siemsen bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Amtsermittlungspflicht durch das LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 1. Eine Verletzung des Anspruchs des Klägers auf rechtliches Gehör ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 4 Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).

- 5 Dass und inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Kläger nicht vorgetragen. Er rügt nur, das LSG habe sich im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Sozialgerichts (SG) auf den Standpunkt gestellt, es fehle schon am Nachweis eines schädigenden Ereignisses. Der Unfall sei nicht geeignet gewesen, auf die Psyche des Klägers einzuwirken und die nachfolgenden medizinischen Behandlungen seien ordnungsgemäß vorgenommen worden. Dieses war aber der Kern des vom Kläger in seiner Beschwerdebegründung selbst geschilderten Vorbringens der Beklagten sowie des eingeholten Gutachtens von Dr. F . Auch hinsichtlich des Inhalts des geschilderten Telefongesprächs des Prozessbevollmächtigten des Klägers mit der Berichterstatteerin des LSG wird nur wiedergegeben, dass der Aussetzungsbeschluss des LSG gemäß § 199 Abs 2 SGG kein Schluss auf irgendeine Rechtsauffassung des Senats zulasse.
- 6 2. Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG wird darauf gestützt, das LSG sei den in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gestellten Beweis- anträgen, Dr. S als sachverständigen Zeugen und Dr. B und Dr. R zum Gang der Untersuchung vom 5. bis zum 7. Februar 1997 zu hören, ohne hinreichende Begrün- dung nicht gefolgt.
- 7 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zu- zulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Be- weismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachver- halts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abwei- chen kann (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 336).
- 8 a) Ob der Antrag, Dr. S als sachverständigen Zeugen zu den Feststellungen in seinem Gutachten und ergänzenden Stellungnahmen sowie im Rahmen seiner anschließenden nervenärztlichen Behandlungen des Klägers, die er vor dem SG erläutert und zu Protokoll erklärt habe, zu hören, überhaupt ein berücksichtigungsfähiger Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist, der den Anforderungen an einen Beweis Antrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweis antritt und Beweis Antrag), kann dahingestellt bleiben. Denn in der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, über welche dem LSG noch nicht bekannten,



entscheidungserheblichen Tatsachen die Vernehmung des Dr. S stattfinden sollte, obwohl nach §§ 414, 373 ZPO für einen sachverständigen Zeugen die Vorschriften über den Zeugenbeweis anzuwenden sind. Denn das Gutachten, die ergänzenden Stellungnahmen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem SG, auf das sich der Antrag bezog, lagen dem LSG vor. Soweit der Kläger im Rahmen seiner Beschwerdebegründung auch die Beurteilung von Ursachenzusammenhängen in das Wissen von Dr. S stellt, ist dies nicht Gegenstand des Beweisantrags auf Vernehmung von Dr. S als sachverständiger Zeuge gewesen. Denn mit einem sachverständigen Zeugen kann nur der Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, geführt werden (§ 414 ZPO). Beurteilungen von Ursachenzusammenhängen könnte Dr. S nur als Sachverständiger abgeben. Der Antrag auf eine derartige Beweiserhebung wurde jedoch nicht dargelegt.

- 9 b) Auch hinsichtlich des Antrags, Dr. B und Dr. R zum Gang der Untersuchung vom 5. bis zum 7. Februar 1997 zu hören, hat der Kläger nicht aufgezeigt, wieso sich das LSG aus seiner - des LSG - Sicht zu dieser Beweisaufnahme hätte gedrängt sehen müssen. Insbesondere hätte von Seiten des Klägers dargelegt werden müssen, warum diese Untersuchung überhaupt seinem Unfall vom 14. September 1996 zuzurechnen war, sodass insofern weiterer Aufklärungsbedarf bestand.
- 10 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 11 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 ZPO ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

